Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzung

1. **Inkrafttreten der Erhaltungssatzung „Ortsmitte Lehnitz"**
2. **1. Änderung der Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung und Beschränkung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)**
3. **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsbürgermeister, der Mitglieder der Ortsbeiräte und der sachkundigen Einwohner der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg (Entschädigungssatzung)**
4. **Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in der Stadt Oranienburg vom 05. März 2007**
5. **Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in der Stadt Oranienburg**
6. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oranienburg – Stadtordnung –**
7. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage aus besonderem Anlass**

Bekanntmachungen

1. **Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß Baugesetzbuch (BauGB)**
2. **Einstellung von Bauleitplanverfahren – Bekanntmachung der Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses hier: VE-Plan Nr. 34 „Wohnpark Havelblick"**
3. **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schmalkaldener Straße / zweiter Teilbebauungsplan"**
4. **Bebauungsplan Nr. 51 „Mischgebiet Gut Luisenhof" hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB**
5. **Bebauungsplan Nr. 56 „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung"**
   1. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
   2. **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.v.m. § 3 (2) BauGB**

Satzungen

Inkrafttreten der Erhaltungssatzung „Ortsmitte Lehnitz"

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 16.03.2001 in der derzeit gültigen Fassung und des §172 Abs.1 Nr.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg in ihrer Sitzung am 05.03.2007 die Erhaltungssatzung mit der Bezeichnung „Ortsmitte Lehnitz" als Satzung beschlossen:

§1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Ortsmitte des Ortsteiles Lehnitz der Stadt Oranienburg, welches in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§2
Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§3
Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Oranienburg erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Oranienburg erteilt.

§4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Geltungsbereich ohne Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß §213 (2) Nr.4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß §213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis 25.000 € belegt werden.

§5
Öffentliche Bekanntmachung, Inkrafttreten

Die Erhaltungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 22.03.2007

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich Erhaltungssatzung „Ortsmitte Lehnitz"

Siehe dazu Karte auf Seite 3 oben

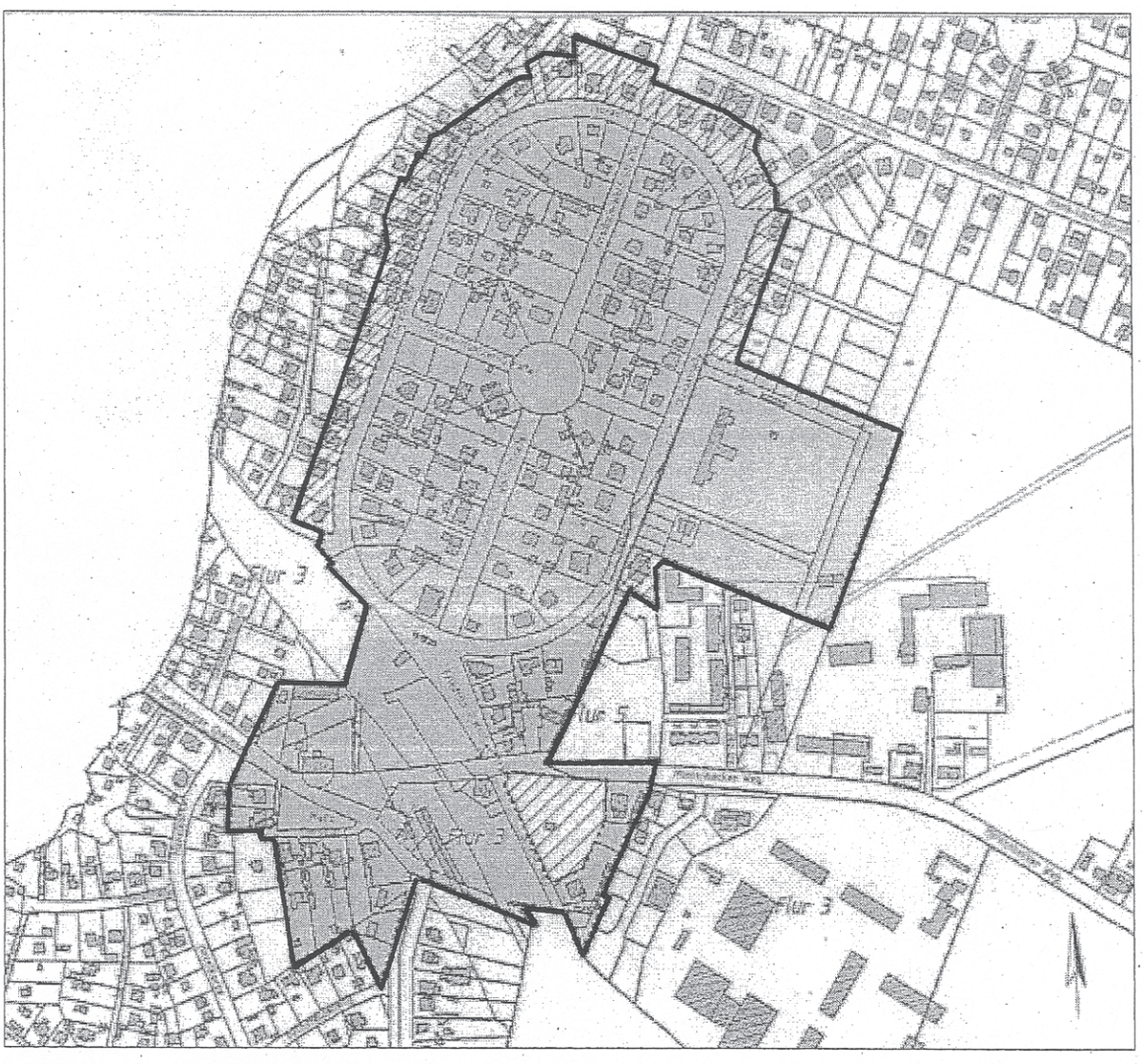

Geltungsbereich Erhaltungssatzung „Ortsmitte Lehnitz"

1. Änderung der Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung und Beschränkung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBI. I S. 74) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBI. I S. 74), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg am 01.11.2006 die 1. Änderung zu dieser Satzung beschlossen.

Die Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Oktober 2005 (Amtsblatt für die Stadt Oranienburg, Nr. 141, Woche 40, S. 3-5), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert:
   Nach den Wörtern über die Herstellung werden die Wörter *„und Beschränkung"* eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
   In § 4 der Überschrift sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Wörter *„Änderung oder"* gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:
   „§ 6 Beschränkung der zulässigen Stellplätze
   Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei der die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 Nr. 3.1 (Verkaufsstätten) zu erstellen sind, ist eine Überschreitung der Anzahl notwendiger durch sonstige Stellplätze bis maximal 100 % zulässig. Von der im Satz 1, 3. Halbsatz festgesetzten Obergrenze für sonstige Stellplätze kann abgewichen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass eine Überschreitung der festgesetzten Obergrenze zwingend erforderlich ist."
4. Der bisherige „§ 6" wird „§ 7" und der bisherige *„§ 7" wird „§ 8"*.
5. Der § 7 Abs. 1 (neu) wird wie folgt geändert:
   Nach Satz 1 wird folgender Halbsatz eingefügt *„,oder nach Errichtung der Stellplätze diese zweckentfremdet oder wegnimmt."*
6. Die Änderungen zur Satzung treten mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 19.03.2007

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
– Bürgermeister –

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsbürgermeister, der Mitglieder der Ortsbeiräte und der sachkundigen Einwohner der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 54c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVB1. Teil I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVB1. Teil I Seite 74) hat die Stadtverordnetenversammlung am 5. März 2007 die folgende Satzung beschlossen:
Die Entschädigungssatzung der Stadt Oranienburg vom 16. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

Artikel 1
Änderung des § 2

An § 2 Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:
Die Stellvertreter der Ortsbürgermeister erhalten für die Dauer der Vertretung des jeweiligen Ortsbürgermeisters 50 v.H. der Aufwandsentschädigung, wenn die Dauer der Vertretung länger als vier Wochen beträgt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Oranienburg, den 06.03.2007

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in der Stadt Oranienburg vom 05.März 2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 05.03.2007die folgende Satzung beschlossen:

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:
§§ 5 Absatz 1, § 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBI. Teil 1, Seite 210) sowie § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBI. I S. 298), in den jeweils gültigen Fassungen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Oranienburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile.

1. Friedhof Oranienburg – Dr. Kurt-Schumacher-Str.
2. Friedhof Friedrichsthal – Keithstr.
3. Friedhof Germendorf – Veltener Str.
4. Friedhof Lehnitz – Breitscheidstr. 56
5. Friedhof Malz – Malzer Dorfstr.
6. Friedhof Sachsenhausen – Freienhagener Weg
7. Friedhof Schmachtenhagen – Oranienburger Chaussee
8. Friedhof Wensickendorf – Heideluchstr.
9. Friedhof Zehlendorf – Scharrenstr.
10. städt. Friedhof Bernöwe
11. Friedhof Sandhausen – Straße d. Einheit
12. Bergfriedhof – Sachsenhausen
13. russ. Friedhof – Oranienburg
14. Massengräber – Oranienburg
15. Massengrab – Schmachtenhagen
16. russ. Friedhof – Bernöwe

§ 2
Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oranienburg. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Oranienburg waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3
Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Oranienburg in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Oranienburg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind nur während der bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
In der Regel sind dies folgende Zeiten

Januar	8.00 - 16.00 Uhr
Februar	8.00 - 17.00 Uhr
März	8.00 - 18.00 Uhr
April	7.00 - 19.00 Uhr
Mai	7.00 - 20.00 Uhr
Juni	7.00 - 20.00 Uhr
Juli	7.00 - 20.00 Uhr
August	7.00 - 20.00 Uhr
September	7.00 - 19.00 Uhr

Oktober 8.00 - 18.00 Uhr
November 8.00 - 17.00 Uhr
Dezember 8.00 - 16.00 Uhr

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
(3) Beisetzungen werden Mo. bis Sa. bis 15 Uhr durchgeführt.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften zu verteilen,
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten außer pflegerischen Arbeiten,
h) zu lärmen und zu spielen,
i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, die an der Leine zu führen sind,
j) chemische Unkrautmittel sowie chemische Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
k) Schläuche zur Bewässerung der Grabstellen an die Zapfstellen anzuschließen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
(4) Gedenkfeiern sind 10 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 6
Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Bestatter, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zu lassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Ordnung vereinbar ist.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibende haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung erfolgt befristet.
(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Vorlage einer Haftpflichtversicherung bei der Friedhofsverwaltung ist bei der Zulassung Voraussetzung.
(4) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
Werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr
In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern.
Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Gewerbetreibenden ist die gewerbliche Nutzung der Friedhofswasserversorgung als Direktanschluss oder zum Befüllen von Behältern über 15 l nicht gestattet.
(6) Für Gewerbetreibende besteht die Pflicht, anfallenden Gewerbeabraum (Mörtelreste, Steine, Pflanzencontainer und dgl.) selbst zu entsorgen. Die Nutzung der Stadteinrichtungen dazu ist den Gewerbetreibenden untersagt. Ausgenommen ist der Aushub von Grabstellen.
(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei den Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
(2) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftverschlossen sind.

§ 9
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von einem durch sie genehmigten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestes 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
(3) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Oranienburg im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Oranienburg nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
(5) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten bis 5. Lebensjahr
b) Reihengrabstätten Größe: 1,40 x 2,50m
c) Wahlgrabstätten, Größe: 1,40 x 2,50m
d) Urnenwahlgrabstätten, Größe: 0,80 x 0,80m
e) Gemeinschaftsgrabstätten
f) Ehrengrabstätten.
(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
(2) Es werden eingerichtet
a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
c) Rasenreihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
Pflege durch die Stadt Oranienburg
Die Gesamtfläche besteht aus Rasen, der von der Stadt Oranienburg gepflegt wird. Die Angehörigen haben die Möglichkeit einen Stein von 40 x 60 cm aufzulegen. Eine Aufhügelung, sowie Bepflanzung mit Blumen und Gehölzen ist nicht gestattet. Es ist eine Vase oder eine Blumenschale erlaubt. Die Gestaltung und Pflege werden von der Stadt Oranienburg für die gesamte Dauer der Ruhezeit durchgeführt.
(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
(2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühren mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die vollbürtigen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
(11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten. Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
a) Urnenwahlgrabstätten,
b) Grabstätten für Erdbestattungen (max.4 Urnen/ Einzelwahlgrab) mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
c) Gemeinschaftsgrabstätten

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten , an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, ist auf max. 4 Urnen begrenzt.
(3) Gemeinschaftsgrabstätten (anonym) sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung oder solche für religiöse oder ethnische Gruppen.
(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16
Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Oranienburg.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der zusätzlichen Anforderungen der §§ 19 und 27 für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18
Wahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

VI. Grabmale

§ 19
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltunasvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
   a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
   b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
   c) Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.
   d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff.
   e) Die Sockelhöhe darf maximal 20 cm nicht überschreiten.
(4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende und/ oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
   Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt sein.
(5) Bei zukünftiger Schaffung neuer Grabfelder auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
   a) auf Reihengrabstätten Höhe bis 80 cm, Breite bis 55 cm
   b) auf einstelligen Wahlgrabstätten Höhe bis 120 cm, Breite 60 cm
   c) auf zwei- und mehrstelligen Höhe bis 120 cm, Breite bis 200 cm
   d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
   Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 10 cm stark sein. In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe von 40 x 40 cm für Reihengrabstätten und 80 x 120 cm für zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätten zugelassen werden.
(6) Bei zukünftiger Schaffung neuer Urnengrabfelder auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig:
   a) auf Urnenwahlgrabstätten stehende Grabmale von Höhe bis 70 cm und Breite bis 60 cm, liegende Grabmale 50 x 50 cm
   b) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
   Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 10 cm stark sein. Urnengrababdeckplatten sind nicht gestattet.
   Eine Randeinfassung 0,80 x 0,80m ist zu errichten.
(7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20
Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Grabmale müssen mindestens 10 cm stark sein.

§ 21
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
   a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
   b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
(5) Die nicht Zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturglasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22
Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
   a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
   b) der genehmigte Entwurf,
   c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 23
Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Größe nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Wenn eine Standsicherheit bei Bestattungen nicht gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung Grabmale und sonstige bauliche Anlagen kostenpflichtig entfernen bzw. aufstellen lassen.

§ 24
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzüge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweiligen festzusetzenden angemessenen Frist nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen, die Stadt Oranienburg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld . Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.
Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Oranienburg. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 26
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, Abs. 7 bleibt unberührt.
(4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
(5) Reihengrabstätten müssen binnen 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten binnen 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
(6) Die Friedhofsverwaltung verlangt, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt, sowie Sträucher und Gehölze während der Nutzungszeit selbst entsorgt oder entsorgen lässt.
(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
(2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 28
Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 26 keinen besonderen Anforderungen. Als Grabstätteneinfassung ist nur eine Heckenpflanzung erlaubt. Die Hecke darf die Höhe von 80 cm und einer Breite von 40 cm nicht überschreiten. § 27, Abs. 2, Satz 2 ist zu beachten.

§ 29
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 26 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen. Der Verfügungsberechtigte ist nach Entzug des Nutzungsrechts verpflichtet, die bis zum Ablauf der Ruhefrist anfallenden Mindestpflegekosten des Grabes zu bezahlen.
(2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Oranienburg ist im Falle des

Satzes 1 nicht, im anderen Falle einen Monat lang zu einer Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Trauerfeiern

§ 30

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gespielt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 31
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung und der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Asche.
(3) Im übrigen gilt diese Satzung!

§ 32
Haftung

Die Stadt Oranienburg haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt Oranienburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
   2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
   3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt, indem er auf den Friedhöfen
      a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, befährt,
      b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
      c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchführt,
      d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
      e) Druckschriften verteilt,
      f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
      g) die Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt außer pflegerischen Arbeiten,
      h) lärmt oder spielt,
      i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, die an der Leine zu führen sind,
      j) chemische Unkrautmittel sowie chemische Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet,
      k) Schläuche zur Bewässerung der Grabstellen an die Zapfstellen anschließt.
   4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
   5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§11),
   6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs. 5 und 6),
   7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§21),
   8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
   9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 26),
   10. Grabstätten vernachlässigt (§ 29),
   11. Grabstätten entgegen §§ 27 und 28 bepflanzt,

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG i.V.m. § 5 Abs. 2 GO ist der Bürgermeister.
(3) Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 34
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Oranienburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die
Friedhofsordnung der Stadt Oranienburg vom 30.05.1996
Friedhofsordnung der Gemeinde Friedrichsthal vom 31.01.1996
Friedhofsordnung der Gemeinde Germendorf vom 03.01.1996
Friedhofssatzung der Gemeinde Lehnitzvom 26.11.1990
Friedhofsordnung der Gemeinde Malz vom 04.12.1995
Friedhofsordnung der Gemeinde Schmachtenhagen vom 15.06.1995
Friedhofsordnung der Gemeinde Wensickendorf vom 19.07.1995
Friedhofsordnung der Gemeinde Zehlendorf vom 02.11.1993
außer Kraft.

Oranienburg, den 06.03.2007

gez. Hans- Joachim Laesicke
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in der Stadt Oranienburg

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Nr.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVB1.1S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil 1, S. 210), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl.I S. 170) in den jeweils geltenden Fassungen und § 34 der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in der Stadt Oranienburg vom 05.03.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 05.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Die Stadt Oranienburg erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen sowie für damit verbundene Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung.
(2) Gebührenschuldner ist
a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen,
c) derjenige, der Leistungen im Sinne des § 3 in Anspruch nimmt.
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 2
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 1, Abs. (2) Buchst. b).
In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, gilt der gebührenpflichtige Tatbestand als verwirklicht, wenn der wesentliche Teil der Leistungen erbracht ist.
(2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3
Gebührentarif

Art der Leistung

I Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts
1. Überlassung einer Reihengrabstätte für
a) einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Nutzungszeit von 15 Jahren 297,00 EUR
b) einen Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren 453,00 EUR
c) einen Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren inklusive Pflege Rasenreihengrabstätte (Sachsenhausen) 927,00 EUR
2. Wahlgrabstätte
a) Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Einzelwahlgrab für 25 Jahre 576,00 EUR
b) bei mehrfachen Grabstätten vervielfacht sich die vorstehende Gebühr entsprechend.
Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist berechnet.
3. Urnenwahlgrabstätten (bis max. 4 Urnen)
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre 351,00 EUR
Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist berechnet.
4. anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte für 20 Jahre 405,00 EUR

II Gebühren für die Bestattung
1. Benutzung der Trauerhalle 119,00 EUR
2. Bestattungskosten
a) bei einer Urnenwahlgrabstätte 61,00 EUR
b) bei einer anonymen Urnengrabstätte 47,00 EUR

III Ausgrabungen und Umbettungen
1. Umbettung einer Urne 120,00 EUR

IV Sonstige Gebühren
1. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 25,00 EUR
2. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung 10,00 EUR
3. Ausstellung oder Erneuerung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 20,00 EUR

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oranienburg vom 19.02.2002,
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friedrichsthal vom 31.01.1996,
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Germendorf vom 03.01.1996,
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lehnitz vom 26.11.1990,
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Malz vom 12.10.1994,
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schmachtenhagen vom 14.10.1995,
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wensickendorf vom 19.07.1995,
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Zehlendorf vom 02.11.1993
außer Kraft.

Oranienburg, den 06.03.2007

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oranienburg – Stadtordnung –

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. BB I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289) wird vom Bürgermeister der Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg vom 05.03.2007 für das Gebiet der Stadt Oranienburg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienen. Dazu gehören insbesondere der Straßenkörper, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, mit der Fahrbahn in Zusammenhang stehende Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, Bushaltebuchten sowie Rad- und Gehwege und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche.
(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit dienenden Flächen. Hierzu zählen insbesondere Spielplätze, Grünanlagen, Anpflanzungen, Parkanlagen, Waldungen, Sportanlagen sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, Teiche und sonstige Gewässer einschließlich der Ufer, soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen. Als Anlage gelten auch alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Fernsprech-, sowie Toiletteneinrichtungen, Denkmäler, Kunstgegenstände, Vitrinen, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Baustellen-, Entwässerungs- und andere Einrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schaltkästen und Wartehallen.

§ 2
Sicherheit auf öffentlichen Straßen und Anlagen

(1) Grundstückseinfriedungen müssen vom Eigentümer, Erbbau- oder Nießbrauchberechtigten so hergestellt und unterhalten werden, dass

angrenzende Straßen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere dürfen Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände oder andere Vorrichtungen an Grundstückseinfriedungen zur Straße hin nur innenseitig angeschlagen und nicht niedriger als 2 m über dem Erdboden angebracht werden, mit Ausnahme von Grundstücken an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und Viehkoppeln. Der Verkehrsraum über der Fahrbahn ist bis zu einer Höhe von 4,50 m freizuhalten, ausgenommen hiervon sind bestehende öffentliche Ingenieurbauten.

(2) Anpflanzungen und Wurzelwerk, die in Straßen hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Straßenbeleuchtung und die Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigen. Überhängende Äste und Zweige sind zu entfernen. Verantwortlich ist jeweils der Eigentümer, Erbbau- oder Nießbrauchberechtigte.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände und Flächen, an welchen Personen Schaden nehmen können, sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

(4) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, dass sie niemanden gefährden und verletzen können.

(5) Im Straßenbereich gelegene Kellerschächte und andere Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen, Türen, Deckeln oder Klammern versehen sein. Sie sind so anzubringen, dass niemand über sie stürzen kann.

(6) Werden bei Ladevorgängen vorübergehend Materialien auf der Straße gelagert, sind zum Schutz von Verkehrsteilnehmern Warn- und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der fließende Verkehr und der Fußgängerverkehr dürfen nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Werden vorübergehend Schläuche, Leitungen, Kabel und andere Gegenstände über einen Geh- oder Radweg gelegt, so ist auf sie durch Achtungs- oder Hinweiszeichen aufmerksam zu machen.

(7) Fahrräder sind in den Fußgängerzonen und anderen Bereichen so abzustellen, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.

(8) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind vom Gebäudeeigentümer, Erbbau- bzw. Nießbrauchberechtigten zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

§ 3
Benutzung von Straßen und Anlagen

(1) Straßen und Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden.
Es ist nicht gestattet:
a) Straßenbeleuchtungsanlagen und -einrichtungen, Hinweiszeichen auf öffentliche Einrichtungen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Straßennamensschilder, Hausnummern, Fernmelde- und Notrufanlagen, Löschanlagen, Schachtdeckel und Hydranten sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
b) auf Straßen und in Anlagen zu nächtigen oder zu lagern,
c) Bänke und ähnliche Sitzgelegenheiten auf Straßen und Anlagen anderweitig als zum Sitzen zu benutzen, anderswo als auf den Sitzflächen zu sitzen und unbefugt von ihrem Standort zu entfernen,
d) in den Anlagen mit motorgetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühlen, zu fahren, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung freigegeben,
e) auf Straßen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern oder an Bäumen Plakate, Hinweise oder Reklameschilder und -anschläge anzubringen,

(2) Zum Schutz der Anlagen ist es untersagt, Rasen, Beete und andere Anpflanzungen zu betreten und zu befahren, soweit dieses nicht durch Hinweisschilder gestattet ist oder zum Zwecke der Reinigung und/ oder Pflege erfolgt.

(3) Auf Straßen und Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das andere Personen mehr als nach den Umständen vermeidbar behindern oder belästigen kann, z.B. durch lärmen, grölen, störenden Alkoholgenuss und Trunkenheit, Konsum anderer Rauschmittel, aggressives betteln.

§ 4
Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke

Ungeachtet bereits bestehender gesetzlicher Duldungspflicht (Straßenkennzeichen, Hausnummern, Fernmeldeeinrichtungen usw.) haben Grundstückseigentümer zu dulden, dass auf oder an ihren Grundstücken
a) Feuermelde- oder Feuerlöscheinrichtungen
b) Notrufanlagen der Polizei
c) Einrichtungen und Zeichen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen,
angebracht, abgenommen und verändert werden.

§ 5
Tierhaltung

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden.

(2) Die Halter von Haustieren sind verpflichtet:
a) Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass ihre Tiere Menschen oder andere Tiere anfallen, anspringen oder sonst gefährden,
b) von ihren Tieren verursachte Verunreinigungen auf öffentlichem Gelände unverzüglich zu beseitigen. Die weitergehenden Straßenreinigungsaufgaben der dazu Verpflichteten werden dadurch nicht berührt.

(3) Stalltiere müssen so gehalten werden, dass die Bewohner des Grundstückes und die Nachbarn nicht durch die üblen Gerüche, laute Geräusche und Ungeziefer gefährdet oder belästigt werden.

(4) Die oben angeführten Pflichten gelten auch für diejenigen, die die Aufsicht über das Tier ausüben.

(5) Auf Kinderspielplätze und in eingerichteten Badestellen dürfen Tiere – mit Ausnahme von Blindenhunden – nicht mitgenommen werden.

§ 6
Fütterungsverbot

Wildtiere, außer Singvögel im Winter, verwilderte Haustiere und Wildtauben dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht gefüttert werden.

§ 7
Wohnwagen

(1) Wer sich in fahrbaren oder sonstigen nicht mit dem Erdboden fest verbundenen Wohngelegenheiten wie Wohn- und Campingwagen, Omnibussen, Zelten oder dergleichen im Gebiet der Stadt Oranienburg niederlassen will, bedarf hierzu der schriftlichen Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Unberührt hiervon bleiben die nach den Bestimmungen über das Zelten vorgesehene Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigte sowie etwaige bauordnungsrechtliche Genehmigungen.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 Satz 1 wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt, sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen sein.

§ 8
Reinhaltung der Straßen und Anlagen

(1) Es ist verboten, die Straßen und Anlagen zu verunreinigen. Papier, Obstreste, Zigarettenkippen oder andere Abfälle dürfen nicht auf Straßen und in Anlagen hinterlassen werden. Haus- und Küchenabfälle sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in Straßenpapierkörbe abgelegt werden.

(2) An Verkaufsstellen z.B. Imbissstellen, Trinkhallen, Kiosken und Speiseverkaufsstellen bzw. -ständen, Gaststätten oder Geschäften mit Fensterverkauf, bei denen Papier oder sonstige Abfälle anfallen, haben die jeweiligen Gewerbetreibenden und deren Beauftragte Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe sichtbar aufzustellen und sobald erforderlich zu leeren.

(3) Personen, die nach Genehmigung auf Straßen und in Anlagen Handel treiben oder ähnliche Handlungen durchführen (z.B. Werbeveranstaltungen, Messen und Ausstellungen) müssen ihre Wagen, Geräte und andere Gegenstände nach Beendigung entfernen und den be-

nutzten Platz und seine nähere Umgebung von Unrat, Abfällen, Papier usw. gründlich säubern.

(4) Auf Straßen, in Vorgärten sowie in Türen, Fenstern, auf Terrassen und Balkonen, die zu den Straßen hingelegen und von diesen weniger als 5 m entfernt sind, dürfen Kleider, Teppiche, Betten, Matratzen, Läufer, Polstermöbel und andere Gegenstände nicht ausgeklopft, ausgestaubt oder sonst wie gereinigt werden.

(5) Es ist verboten, Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge, mit und ohne Motorantrieb, die auf Grund der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) nicht mehr zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind bzw. nicht mehr fahrbereit sind, auf Straßen und in Anlagen abzustellen.

§ 9
Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken

(1) Jedes bebaute Grundstück ist von dem Eigentümer, Erbbau- oder Nießbrauchberechtigten, mit der dem Grundstück durch die Stadt Oranienburg zugeteilten Nummer zu versehen. Diese Nummer, wie auch der Straßenname, kann geändert werden. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, ihre Grundstücke mit der zugeteilten Nummer – auch bei Änderungen – zu versehen. Bei einer Umnummerierung ist die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr am Haus bzw. Grundstück zu belassen. Sie ist rot, jedoch noch lesbar, durchzustreichen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Nummer zu entfernen.

(2) Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar, neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung zu befestigen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Für Gebäude, denen ein mehr als 10 m tiefer Vorgarten vorgelagert ist, ist ein weiteres Hausnummernschild an der rechten Seite der Gebäudezuwegung in mindestens einem Meter Höhe in der Nähe zur Straße anzubringen. Für Gebäude, die durch einen Privatweg an eine Straße angeschlossen sind, ist ein zusätzliches Straßenschild mit den zugehörigen Hausnummern am Beginn dieses Weges aufzustellen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind für Häuserblöcke und Hausgruppen zusätzlich zu den einzelnen Nummern die Hausnummern zusammengefasst an sichtbarer Stelle anzubringen.

(3) Jedes bewohnte oder gewerblich genutzte Grundstück ist zugänglich mit einem Briefkasten zu versehen. Der Briefkasten ist mit dem Namen des Eigentümers, Erbbau- oder Nießbrauchberechtigen bzw. Mieters zu beschriften.

§ 10
Eisfläche

(1) Das Betreten oder Befahren der Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer in der Stadt Oranienburg ist untersagt.

(2) Durch Bekanntmachung der Stadtverwaltung – Betreten auf eigene Gefahr – können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.

(3) Unzulässig ist in jedem Falle:
   a) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist,
   b) Steine, Asche oder sonstige Gegenstände und Materialien auf das Eis zu werfen oder es zu verunreinigen.

   Unberücksichtigt bleiben hierbei die für die Mitglieder genannten Bedingungen in der Satzung des Deutschen Anglerverbandes.

§ 11
Straßenmusik

Darbietungen mit Musikinstrumenten auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen sind ohne Genehmigung zulässig, wenn der sonstige Verkehr dadurch nicht behindert, Personen nicht gefährdet oder erheblich belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Musiker müssen den Standort ihrer Darbietung nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind.

§ 12
Evakuierungsmaßnahmen

(1) Bei der Unschädlichmachung von Kampfmitteln haben alle Personen, die sich innerhalb des durch die örtliche Ordnungsbehörde in ihrer Allgemeinverfügung festgesetzten Sperrkreises aufhalten, diesen bis zu dem in der Allgemeinverfügung bestimmten Zeitpunkt zu verlassen.

(2) Es ist allen unberechtigten Personen untersagt, den Sperrkreis zu betreten, zu befahren oder sich dort aufzuhalten.

(3) Den Weisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

§ 13
Fackelzüge, Feuerstellen im Freien, Grillen

(1) Umzüge, bei denen Fackeln und andere Beleuchtungskörper mit offener Flamme mitgeführt werden, bedürfen der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

(2) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen. Vom Grillverbot ausgenommen ist unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die Pferdeinsel.

§ 14
Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann die örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder erforderlich ist.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung seiner Herstellungs- und Unterhaltungspflicht nicht nachkommt,
   2. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung Anpflanzungen und Wurzelwerk so in Straßen hineinwachsen lässt und dadurch der Verkehr, die Straßenbeleuchtung und die Versorgungsleitungen beeinträchtigt bzw. behindert wird, oder überhängende Äste und Zweige nicht entfernt,
   3. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung frischgestrichene Gegenstände oder Flächen, an welchen Personen Schaden nehmen können, nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht,
   4. entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen so anbringt, dass jemand gefährdet oder verletzt werden könnte,
   5. entgegen § 2 Abs. 5 dieser Verordnung im Straßenbereich gelegene Kellerschächte und andere Öffnungen nicht fest mit Verschlüssen, Türen, Deckeln oder Klammern versieht bzw. diese so anbringt, dass jemand darüber stürzen kann,
   6. entgegen § 2 Abs. 6 dieser Verordnung bei Ladevorgängen vorübergehend Materialien auf der Straße lagert, ohne hierfür entsprechende Warn- und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer zu treffen bzw. bei vorübergehend verlegten Schläuchen, Leitungen, Kabel oder anderen Gegenständen auf Rad- und Gehwegen nicht durch Achtungs- oder Hinweiszeichen darauf aufmerksam macht,
   7. entgegen § 2 Abs. 7 dieser Verordnung Fahrräder so abstellt, dass der übrige Verkehr behindert wird,
   8. entgegen § 2 Abs. 8 dieser Verordnung Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht entfernt und dadurch Personen und Sachen gefährdet werden können,
   9. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Straßen und Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt,
   10. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung Rasen, Beete und andere Anpflanzungen betritt oder befährt, soweit dies nicht durch Hinweisschilder gestattet ist oder zum Zwecke der Reinigung und/oder Pflege erfolgt,
   11. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung auf Straßen und in Anlagen durch sein Verhalten andere Personen mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt,
   12. entgegen § 4 dieser Verordnung als Grundstückseigentümer nicht duldet, dass auf oder seinem Grundstück Feuermelder- oder Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei oder Einrichtungen und Zeichen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen angebracht, abgenommen und verändert werden,

13. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung Tiere so hält, dass Dritte gefährdet oder belästigt werden
14. entgegen § 5 Abs. 2 a dieser Verordnung den Verpflichtungen eines Halters von Haustieren nicht nachkommt,
15. entgegen § 5 Abs. 2 b dieser Verordnung als Halter von Haustieren deren Verunreinigungen auf öffentlichem Gelände nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Verordnung Stalltiere so hält, dass Bewohner des Grundstückes und die Nachbarn durch üble Gerüche, laute Geräusche und Ungeziefer gefährdet oder belästigt werden,
17. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Verordnung als aufsichtsführende Person die aufgeführten Pflichten nicht erfüllt,
18. entgegen § 5 Abs. 5 dieser Verordnung Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, auf Kinderspielplätze und an eingerichtete Badestellen mitnimmt,
19. entgegen § 6 dieser Verordnung Wildtiere, ausgenommen Singvögel im Winter, verwilderte Haustiere und Wildtauben auf Straßen oder in Anlagen füttert,
20. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Verordnung sich in fahrbaren oder sonstigen nicht mit dem Erdboden fest verbundenen Wohngelegenheiten, wie Wohn- und Campingwagen, Omnibussen, Zelten oder dergleichen im Gebiet der Stadt Oranienburg ohne Erlaubnis niederlässt,
21. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Verordnung das Gebot der Reinhaltung von Straßen und Anlagen missachtet,
22. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Verordnung als Gewerbetreibender oder deren Beauftragter an Verkaufsstellen, Gaststätten oder Geschäften mit Fensterverkauf, bei denen Papier oder sonstige Abfälle anfallen, keine Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe gut sichtbar aufstellt und sobald erforderlich entleert,
23. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Verordnung nach genehmigtem Handel auf Straßen und in Anlagen als Händler ihre Wagen, Geräte und andere Gegenstände nicht entfernen und den benutzten Platz und die nähere Umgebung nicht von Unrat, Abfällen, Papier usw. säubert,
24. entgegen § 8 Abs. 4 dieser Verordnung auf Straßen oder von diesen weniger als 5 m entfernt gelegenen Türen, Fenstern, Terrassen und Balkonen Kleider, Teppiche, Betten, Matratzen, Läufer, Polstermöbel und andere Gegenstände ausklopft, ausstaubt oder sonst wie reinigt,
25. entgegen § 8 Abs. 5 dieser Verordnung Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit und ohne Motorantrieb, die auf Grund der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht mehr zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind bzw. nicht mehr fahrbereit sind, auf Straßen und in Anlagen abstellt,
26. entgegen § 9 dieser Verordnung als Grundstückseigentümer, ersatzweise als Erbbau- oder Nießbrauchberechtigter sein Grundstück nicht mit der von der Stadtverwaltung Oranienburg zugeteilten Hausnummer versieht und das Hausnummernschild nicht so anbringt, das es von der Straße einwandfrei lesbar ist sowie das Grundstück nicht mit einem gut zugänglichen Briefkasten versieht oder diesen nicht mit dem Namenszug des Grundstückseigentümers bzw. des Erbbau- oder Nießbrauchberechtigen bzw. des Mieters beschriftet,
27. entgegen § 10 dieser Verordnung Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer in der Stadt Oranienburg betritt oder befährt, Löcher in das Eis schlägt, Eis entnimmt, Steine, Asche oder sonstige Gegenstände und Materialien auf das Eis wirft oder es verunreinigt,
28. entgegen § 11 dieser Verordnung durch Darbietungen mit Musikinstrumenten auf Straßen oder in Anlagen den sonstigen Verkehr behindert, Personen gefährdet oder erheblich belästigt bzw. Sachen beschädigt oder nach 20 Minuten seiner Darbietung seinen Standort nicht so verändert, dass seine Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist,
29. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Verordnung sich in dem zur Unschädlichmachung von Kampfmitteln durch die örtliche Ordnungsbehörde in ihrer Allgemeinverfügung festgesetzten Sperrkreis aufhält und diesen nicht bis zu dem in der Allgemeinverfügung bestimmten Zeitpunkt verlässt,
30. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Verordnung unberechtigt den Sperrkreis betritt bzw. befährt oder sich dort aufhält,
31. entgegen § 12 Abs. 3 dieser Verordnung den Weisungen der Ordnungskräfte nicht Folge leistet,
32. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Verordnung Umzüge, bei denen Fackeln und andere Beleuchtungskörper mit offener Flamme mitgeführt werden, ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde durchführt,
33. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Verordnung auf Straßen oder in Anlagen Feuer anzündet oder Grillgeräte gebraucht.

(2) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 606) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBI. I S. 2354). Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt außer Kraft:

– die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oranienburg vom 24.09.2001

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Oranienburg, den 06.03.2007

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage aus besonderem Anlass

Gemäß § 5 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil 1/06 Nr. 15 Seite 158 vom 27. November 2006 wird vom Bürgermeister der Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg vom 05.03.2007 für den aufgeführten Geltungsbereich erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen der Stadt Oranienburg dürfen aus Anlass
des Oranienburger Drachenbootrennens
des Oranienburger Stadtfestes
des Oranienburger Schlossfestes
des 2. Advent Weihnachtsmarkt
des 4. Advent
jeweils Sonntags in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Fällt der 4. Adventssonntag auf einen 24. Dezember wird der 3. Adventsonntag als Verkaufssonntag festgesetzt.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung ist der § 10 Absatz 1-5 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz zu beachten.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach Verkündung in Kraft.

Oranienburg, den 06.03.2007

gez. Hans-Joachim Laesicke
Der Bürgermeister

Bekanntmachungen

Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 55 „Nördlich Rungestraße / östliches Havelufer"

hier:

1. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB**
2. **Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes**
3. **Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungszielen und Planinhalten in Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 3 (1) BauGB**

1. Anlass der Planung / Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 05.03.07 gemäß § 2 (1) BauGB und gemäß § 8 (2) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Nördlich Rungestraße / östliches Havelufer" (siehe Lageplan) beschlossen. Das Plangebiet umfasst die Fläche des Flurstückes 187, Flur 31, Gemarkung Oranienburg und hat eine Größe von ca.1,6 ha.

Im Westen grenzt die Havel, im Norden der ehemalige „Kayserhafen", im Osten großflächige Einzelhandelsflächen und im Süden die Rungestraße an das Plangebiet.

Für den Bebauungsplan Nr. 55 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Begründung ist um einen Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu ergänzen.

2. Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung und Entwicklung von Wohnbauflächen.
- Sicherung und Entwicklung von öffentlichen Grünflächen.

3. Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungszielen und Planinhalten

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Nach § 3 (1) BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung. Das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird in die weitere Planung einfließen.

Im Rahmen der **Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

16. April 2007 bis zum 04. Mai 2007
(nicht am 30. April 2007)

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG zu folgenden Zeiten für jedermann ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag
8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag
8.00 bis 13.00 Uhr.

Oranienburg, den 12.03.2007

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
– Bürgermeister –

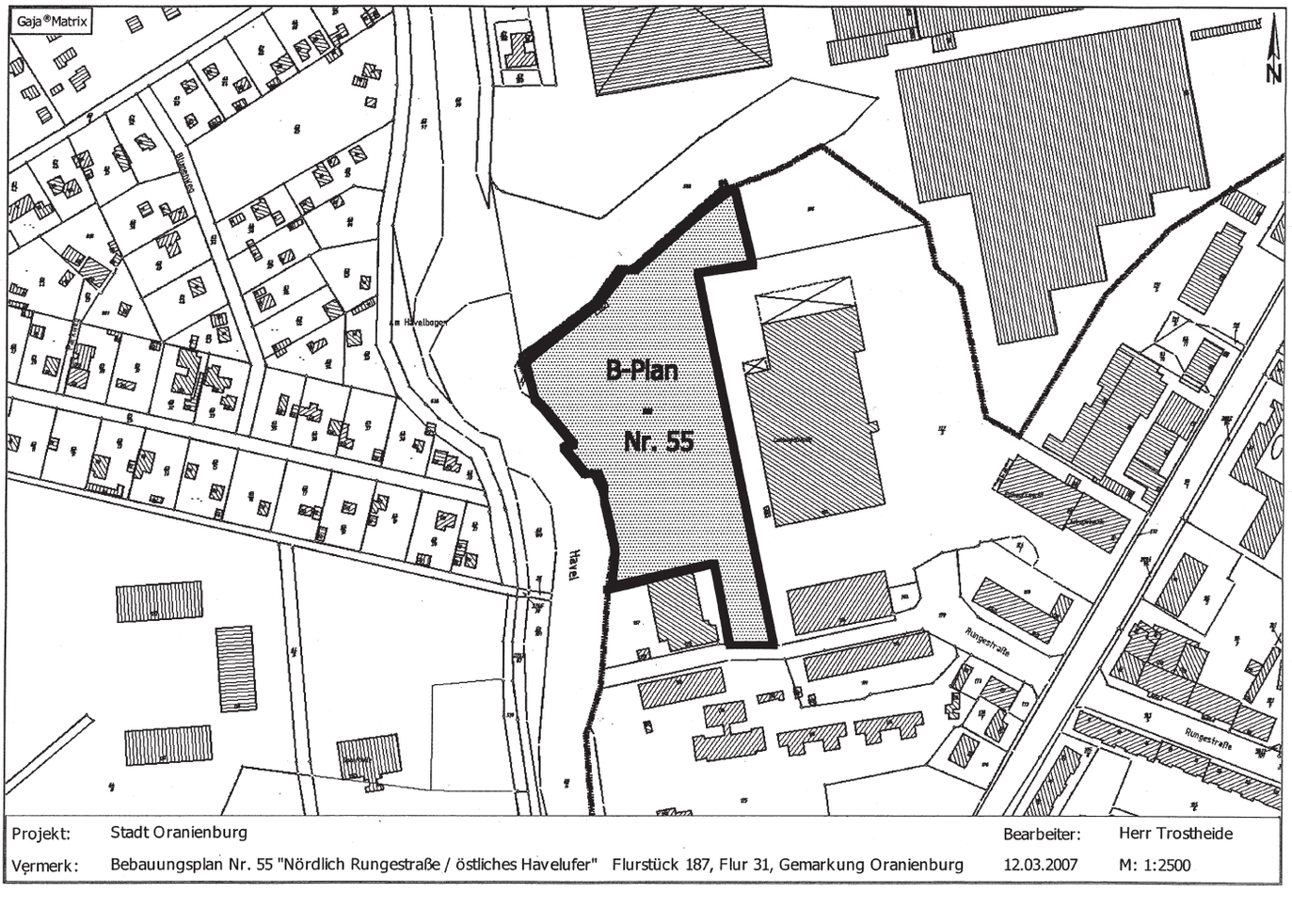

Einstellung von Bauleitplanverfahren Bekanntmachung der Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses hier: VE-Plan Nr. 34 „Wohnpark Havelblick"

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.03.2007 die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 34 „Wohnpark Havelblick" (Abgrenzung s. Anlage) durch die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 11.05.1998 (Beschlussnummer 0817/38/98) beschlossen.

Dieses Planverfahren wird eingestellt. Das Planungsziel, die Errichtung eines Wohngebietes, wird im neuen Planverfahren des Bebauungsplanes Nr. 55 „Nördlich Rungestraße/ östliches Havelufer" weiterverfolgt. Der Aufstellungsbeschluss hierzu erfolgte am 05.03.07.

Da der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 34 keine Rechtskraft erlangte, ist ein besonderes Aufhebungsverfahren nicht notwendig.

Oranienburg, den 12.03.2007

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
– Bürgermeister –

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schmalkaldener Straße / zweiter Teilbebauungsplan"

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.03.2007 den **Bebauungsplan Nr. 52 „Schmalkaldener Straße / zweiter Teilbebauungsplan"** in der Fassung Januar 2007 für die Flurstücke bzw. Teilflächen der Flurstücke der Gemarkung Oranienburg, Flur 4, 713 (Teilfläche A), sowie 725 und 748, 184/27, 190/1, 189/1, 184/21, 184/23,189/2, 177/3, 628/176, 620/175 der Teilfläche B, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen **als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen.**

Die Teilfläche A befindet sich westlich des 1. Teilbebauungsplanes auf der Fläche der ehemaligen Gärtnerei (Flurst. 713) und wird über die im Zusammenhang mit dem 1. Teilbebauungsplan hergestellte nördliche Verlängerung der Schmalkaldener Straße erschlossen.

Die Teilfläche B befindet sich östlich des 1. Teilbebauungsplans zwischen diesem und der Hildburghausener Straße.

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 52 wurde in der Fassung **Januar 2007** gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung **sowie der Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange** in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird mit Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB :

„unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens - und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind."

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hingewiesen. Gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB :

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit
des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

Oranienburg, den 12.03.2007

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

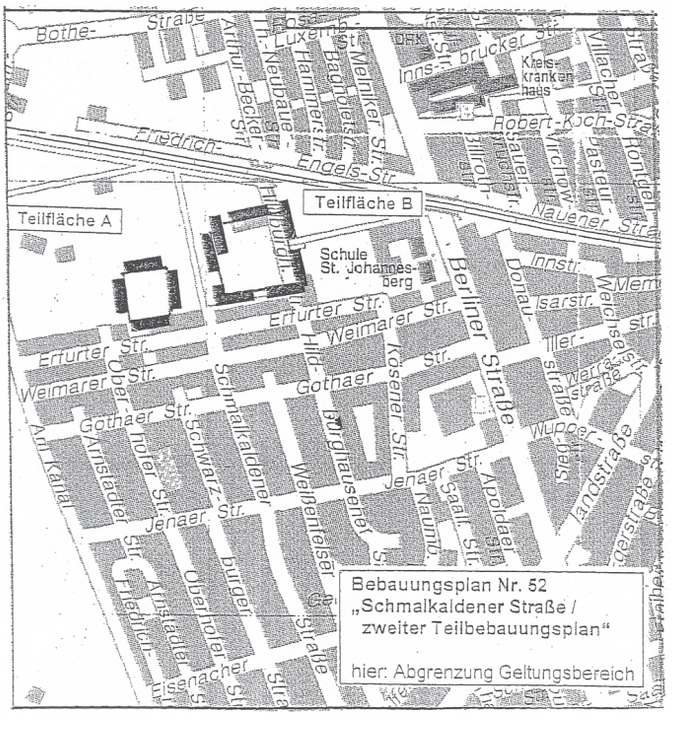

Bebauungsplan Nr. 51 „Mischgebiet Gut Luisenhof“ hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Anlass der Planung
Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 05.03.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 „Mischgebiet Gut Luisenhof“, in der Fassung von Dezember 2006, gebilligt und die Offenlegung der Planunterlagen beschlossen. Das ca. 6,5 ha große Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, umfasst die Flurstücke 18/12, 18/16 und 545 (teilweise) der Flur 5, Gemarkung Oranienburg und ist begrenzt im Norden durch Freiflächen (Brache) der Grundstücke der Flurstücke 18/22 sowie 545 (teilweise) der Flur 5, Gemarkung Oranienburg sowie gewerblich genutzte Gebäude, im Osten durch die Tiergartenstraße sowie das Grundstück des Flurstückes 18/13, der Flur 5, Gemarkung Oranienburg, im Süden durch die Germendorfer Allee und im Westen durch die Grundstücke der Flurstücke 545 (teilweise), 18/10 (ehemaliger Sportplatz), 544 (mit Wohnbebauung) sowie 18/15 (Weg) der Flur 5, Gemarkung Oranienburg.

Allgemeine Planungsziele
Planungsziel ist die Entwicklung eines Mischgebietes. Für die gewerbliche Nutzungen sollen vorrangig die noch vorhandenen Gebäude, insbesondere der denkmalgeschützte Speicher und die Bereiche an der Germendorfer Allee vorgesehen werden. Im Plangebiet sollen auch die Voraussetzungen von Wohneigentum im Ein- und Zweifamilienbereich einschließlich deren Erschließung geschaffen werden.

Umweltprüfung
Für den Bebauungsplan Nr. 51 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten bei:
– grünordnerischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft,
– Umweltprüfung
– Umweltbericht (Entwurf) nach § 2 (4) und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB
– Lärmimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 51 von September 2006 die in den Bebauungsplan integriert sind.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf des Bebauungsplanes (in der Fassung Dezember 2006) mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

16. April bis 24. Mai 2007
(nicht jedoch am 30. April und 18. Mai 2007)

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG zu folgenden Zeiten für jedermann ausgelegt:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,**
Dienstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,**
Freitag	**8.00 bis 13.00 Uhr.**

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 13.03.2007

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
– Bürgermeister –

Siehe dazu Karte auf Seite 17 oben

Bebauungsplan Nr. 56 „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung“

1. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
2. **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB**

Anlass der Planaufstellung
Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 05.03.2007 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 56 „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung“ beschlossen. Das Plangebiet besteht aus zwei Geltungsbereichen und umfasst Teile der Flur 28, der Gemarkung Oranienburg und ist gemäß beiliegenden Lageplan wie folgt begrenzt: Das Wochenendhausgebiet 1, im Norden durch einen Havelaltarm, im Osten durch Waldflächen (Flur 28, Flurstück 334/85, Gemarkung Oranienburg), im Süden durch Waldflächen (Flur 28 , 334/85), im Westen durch den Oder-Havel-Kanal; das Wochenendhausgebiet 2, im Norden durch einen Havelaltarm, im Osten durch einen Havelaltarm, im Süden durch Waldflächen (Flur 28, Flurstück 334/85, Gemarkung Oranienburg), im Westen durch einen Havelaltarm.

Planungsziele
Gemäß dem Ergebnis des Rahmenplanes „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung“ werden im Einzelnen die Umsetzung folgender Handlungsanweisungen und Planinhalte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung empfohlen:
- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhäuser
- Angaben zum Maß der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; insbesondere Festsetzung einer Grundflächenzahl,
- Festsetzung einer Dachneigung als örtliche Bauvorschrift gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO
- Sicherung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes durch Festsetzung von Mindestgröße der Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Umweltprüfung
Es wird gemäß § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bebauungsplan Nr. 56 (in der Fassung März 2007) mit Begründung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

16. April bis 24. Mai 2007
(nicht jedoch am 30. April und 18. Mai 2007)

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**
Dienstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr**
Freitag	**8.00 bis 13.00 Uhr.**

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die fristgerecht vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 13.03.2007

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

Siehe dazu Karte auf Seite 17 unten

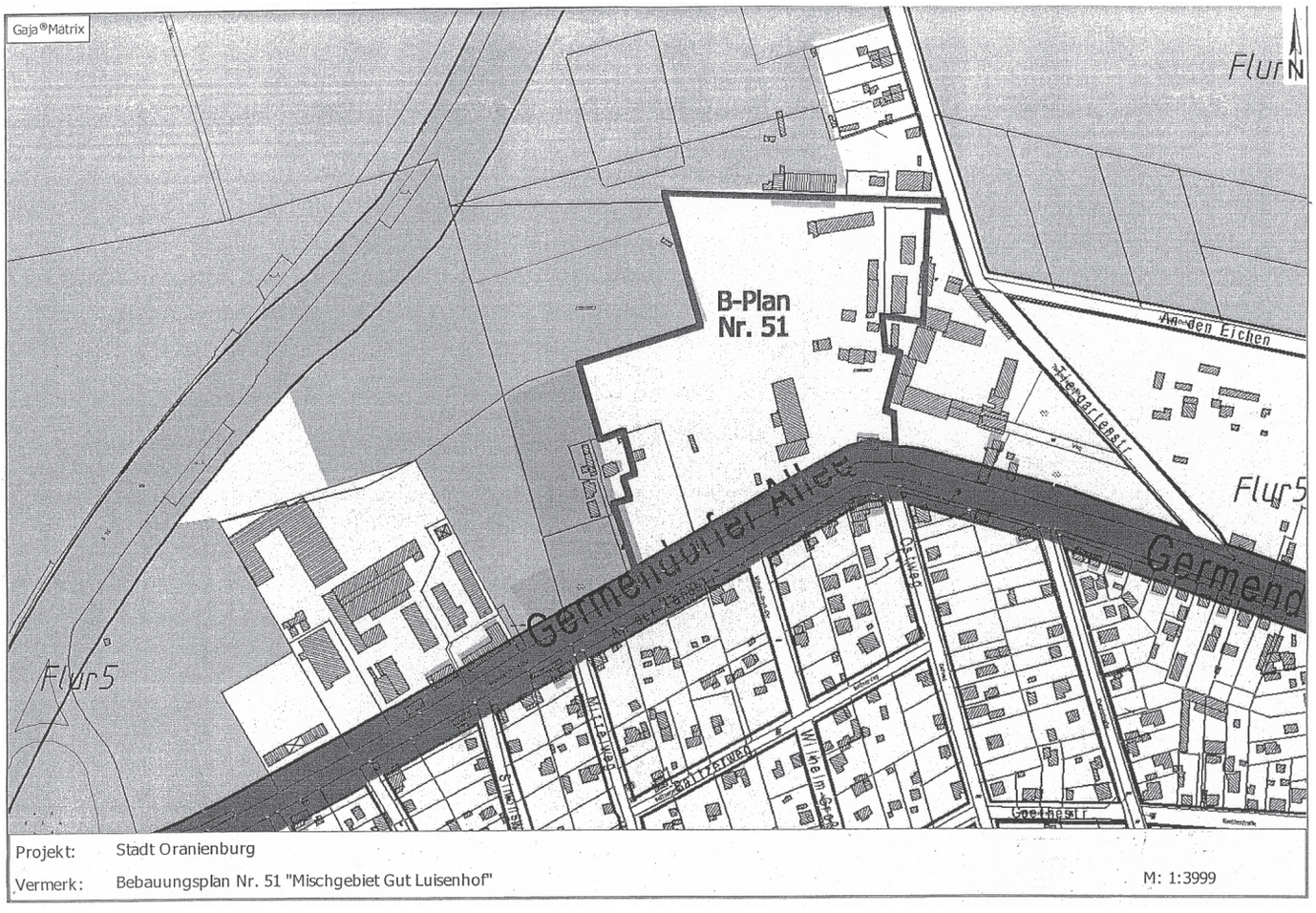

Projekt: Stadt Oranienburg
Vermerk: Bebauungsplan Nr. 51 "Mischgebiet Gut Luisenhof" M: 1:3999

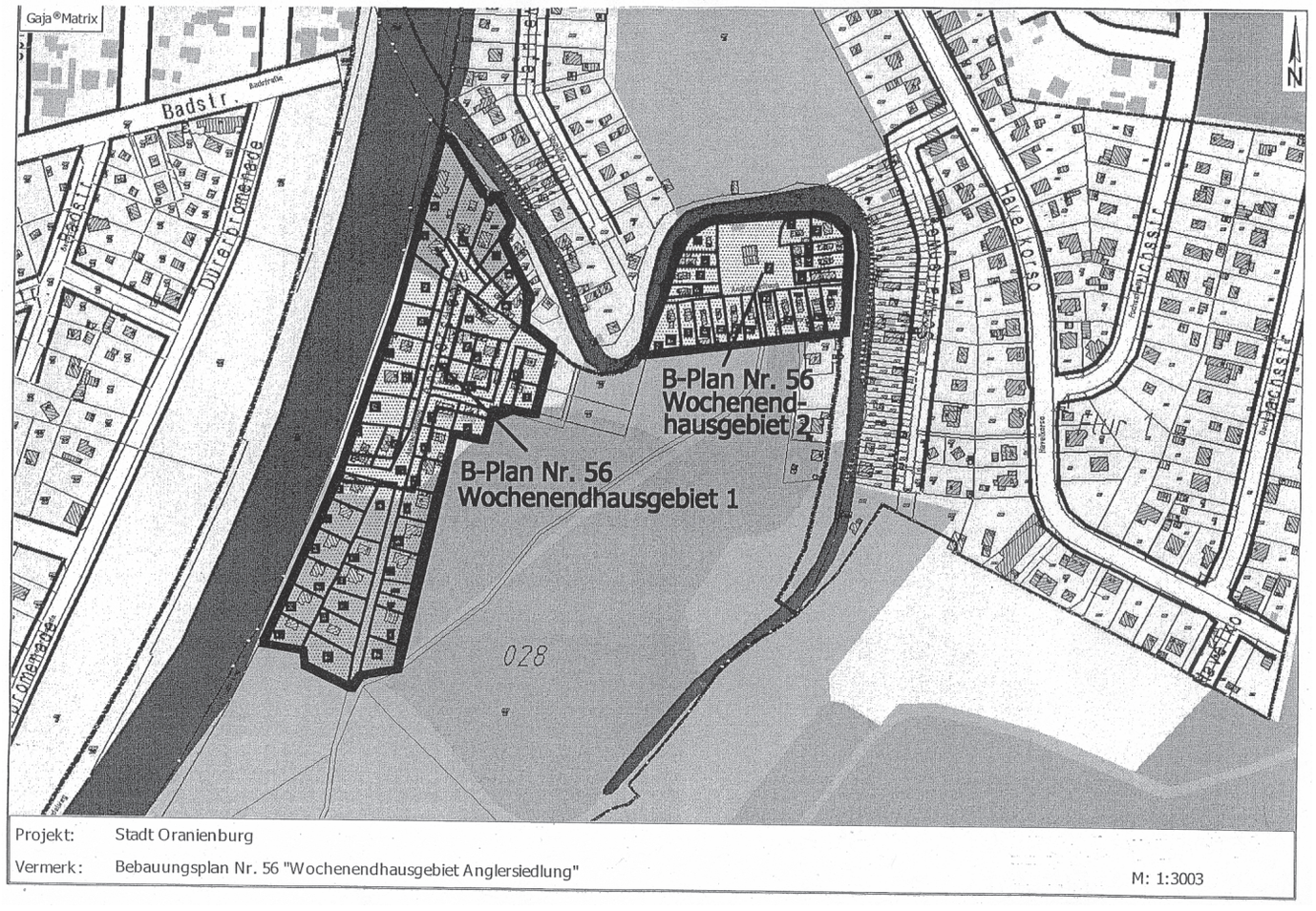

Projekt: Stadt Oranienburg
Vermerk: Bebauungsplan Nr. 56 "Wochenendhausgebiet Anglersiedlung" M: 1:3003

Ende der amtlichen Bekanntmachungen